

Der Vorschlag für ein „Europäisches Medienfreiheitsgesetz“

Wer hat welche Rechte und welche Pflichten?



Michael Holoubek

14.9.2023



Gliederung

- I. Rechte der allgemeinen Öffentlichkeit**

- II. Rechte der Mediendiensteanbieter**
 - A. Redaktionelle Freiheit**
 - B. Quellenschutz/Redaktionsgeheimnis**

- III. Pflichten der Mediendiensteanbieter**
 - A. Impressumspflicht**
 - B. Gewährleistung redaktioneller Unabhängigkeit**

I. Rechte der allgemeinen Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten respektieren das Recht der allgemeinen Öffentlichkeit, eine **Vielfalt von Nachrichten und Informationen** zu empfangen, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter erstellt werden; dies zum Nutzen des **öffentlichen Diskurses**.

Von einem „Recht“ zu einem „Grundsatz“

Gewährleistungspflicht trifft Mitgliedstaaten

II. Rechte der Mediendiensteanbieter (Art. 4)

- Recht auf Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten im Einklang mit Unionsrecht
- Redaktionelle Freiheit
- Quellenschutz/Redaktionsgeheimnis
- Schutz vor (mitgliedstaatlicher) Spy-Software



A. Redaktionelle Freiheit (Art. 4/2)

- Grundsatz: die Mitgliedstaaten achten die **tatsächliche redaktionelle Freiheit** der Mediendienstanbieter
- **Verbot** von direkter oder indirekter **Einflussnahme** („eingreifen“ oder „beeinflussen“) auf redaktionelle Strategien und redaktionelle Entscheidungen
- Sonstige Eingriffe (z.B. Vertrieb, wirtschaftliche Rahmenbedingungen) ausschließlich nach Maßgabe von Unionsrecht zulässig?



Steven Spielberg's "The Post"

B. Quellenschutz/Redaktionsgeheimnis (Art. 4/2a)

- **Gewährleistungspflicht** der Mitgliedstaaten („shall-ensure“)
- Effektiver Schutz
- Eingriff nur bei zwingendem Erfordernis des Allgemeininteresses und Verhältnismäßigkeit (Art. 52 Abs. 1 GRC)
 - Schutz aller Personen, die in einer regelmäßigen Beziehung zum Mediendiensteanbieter (oder zu redaktionellen Mitarbeiter/-innen) stehen
 - keine Zwangs-/Beugemaßnahmen etc.
 - keine Spy-Software
 - Erforderlichkeit eines Eingriffs in dieser Reihenfolge
- Mitgliedstaatliche Verpflichtung für **effektiven (gerichtlichen) Rechtsschutz** zu sorgen
- Hilfestellung für von Eingriffen betroffene Personen (wenn es keine funktional vergleichbaren Einrichtungen auf mitgliedstaatlicher Ebene gibt)
- Diese Rechte und Grundsätze gelten unbeschadet der mitgliedstaatlichen Verantwortung für den Schutz der nationalen Sicherheit

III. Pflichten von Mediendiensteanbietern (Art. 6)

Impressumspflicht

Gewährleistung redaktioneller
Unabhängigkeit

A. Impressumspflicht (Art. 6/1)

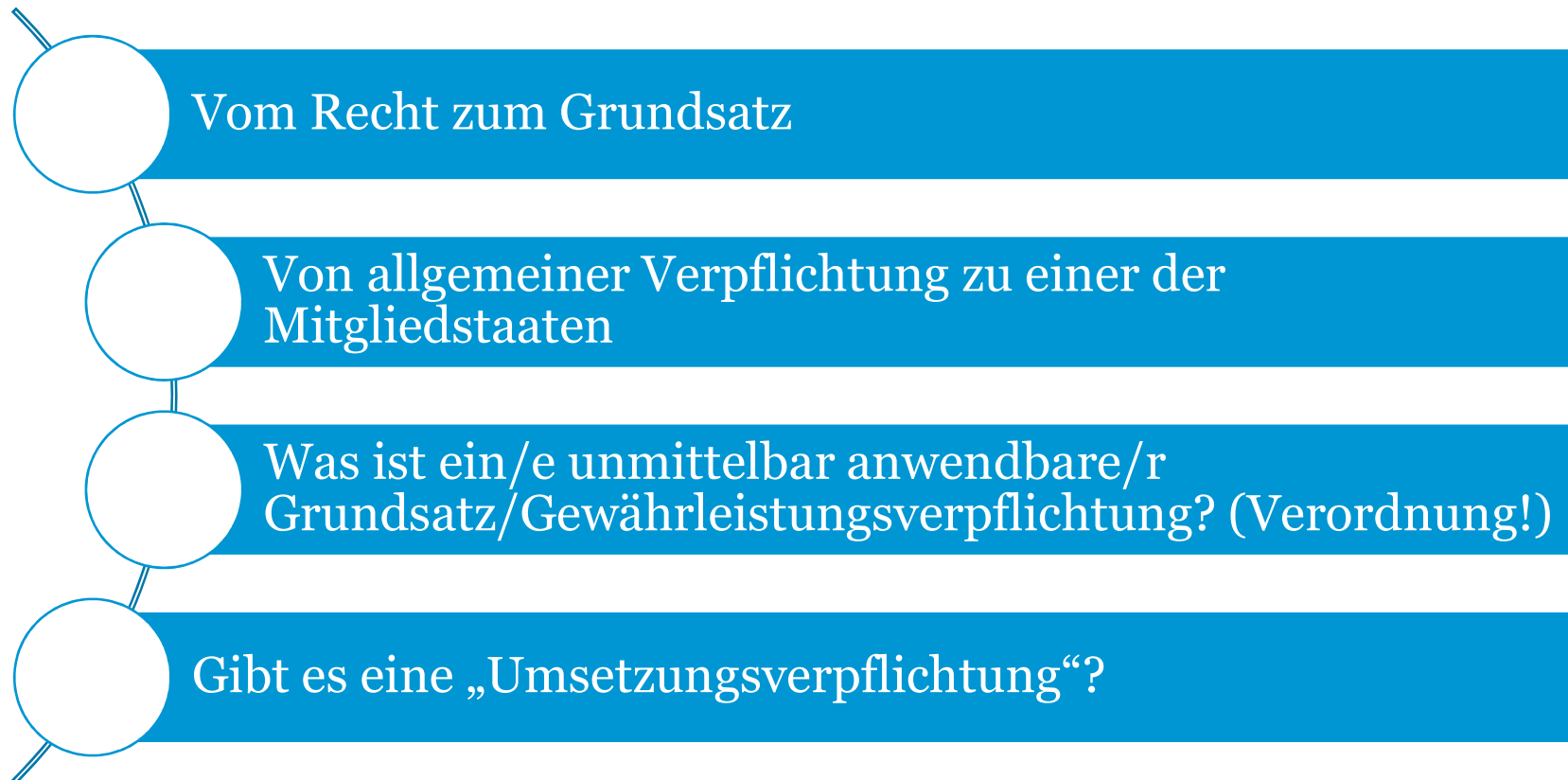
- Gilt für Mediendienstanbieter allgemein
- Verpflichtung auf aktuelle (up to date) Information
- Name, Kontaktdaten, direkte oder indirekte Eigentümer (Schwelle: möglicher Einfluss auf Geschäftstätigkeit und strategische Entscheidungsfindung), Namen der wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes)



B. Gewährleistung redaktioneller Unabhängigkeit (Art. 6/2)

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

- Unbeschadet verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Regelungen und in Übereinstimmung mit der GRC
- Verpflichtung der Mediendienstanbieter, die **Nachrichten oder Inhalte zur aktuellen Information** anbieten
- Diese müssen angemessene **Maßnahmen zum Schutz redaktioneller Unabhängigkeit** vorsehen, insbesondere
 - garantieren, dass (individuelle) redaktionelle Entscheidungen **frei im Rahmen feststehender redaktioneller Leitlinien** des Mediendienstanbieters getroffen werden können
 - die **Offenlegung** aller möglichen (tatsächlichen oder potentiellen) **Interessenkonflikte** von an Mediendienstanbietern beteiligten Parteien sicherstellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information auswirken könnten





VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Österreichisches und
Europäisches Öffentliches Recht**

Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek

michael.holoubek@wu.ac.at
www.wu.ac.at/ioer

Vielen Dank!